

Beschlussvorlage Nr. 258-III-2021

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Osterwieck	31.08.2021	öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	31.08.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021	öffentlich
Stadtrat	16.09.2021	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Neugestaltung des Stephanikirchhofes in Osterwieck 3. BA**Sachverhalt:**

Der Stephanikirchhof in Osterwieck ist ein wichtiger Platz im Altstadtbereich. Der Osterwiecker Kirchbauverein St. Stephani lässt seit einigen Jahren, in mehreren Bauabschnitten die Kirche sanieren. Das Westportal der Kirche ist 2011 saniert worden. Im Zuge des Ausbaus der Schulzenstraße wurde bereits die Zufahrt zum Westportal der Kirche und in Richtung Stephanikirchgasse neu ausgebaut.

Im 2. Bauabschnitt wurde die Gehwegverbindung nördlicher Fläche zwischen Hauptportal und Schling sowie der westliche Stephanikirchhof (Fläche vor der ehemaligen Schule) ausgebaut.

Der 3. Bauabschnitt umfasst nun die Häuserzeile im südlichen Teil des Kirchhofes und die Fläche vor dem Torhaus der Kirche. Der Bereich vor den Wohnhäusern wird, wie im Bereich der ehemaligen Schule mit Natursteinpflaster versehen. Um das östliche Portal der Kirche wird der Traufbereich weiter fortgesetzt.

Im Bereich des Torhauses wird ebenfalls mit Naturstein gepflastert, es entstehen fünf Parkflächen.

Der historische Weg in der Mitte des Platzes bleibt vorhanden. Es werden zwei Bäume in diesem Bereich neu angepflanzt. Die Pflasterung wird mit einem Hochbord aus Granit versehen, damit ein überfahren bzw. parken am historischen Weg nicht möglich ist.

Der Stephanikirchhof liegt im Sanierungsgebiet der Stadt Osterwieck und wird somit aus Mitteln des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren“ finanziert.

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan der Stadt Osterwieck ausgewiesen.

Am 03.08.2021 fand ein Ortstermin mit dem Ortschaftsrat Osterwieck, den Mitgliedern des Bauausschusses, dem Ingenieurbüro Damer und Partner aus Goslar, dem Büro UrbischArchitekten aus Osterwieck und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz zur Durchführung des Bauvorhabens statt.

Für die Maßnahme wird eine öffentliche Ausschreibung nach VOB(A) durchgeführt.

Die Vergabe für die Neugestaltung Stephanikirchhof wird über das e-Vergabe-Portal des Bundes bekannt gemacht.

Nach erfolgter Ausschreibung und Auswertung der Ergebnisse, wird die Dokumentation nach VOB, der Vergabevorschlag nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung durch die Ingenieurgesellschaft Damer + Partner mbH & Co.KG, Goslar dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz zur Prüfung vorgelegt. Nach Erhalt des Prüfberichtes des RPA kann die Vergabe des Auftrages an das jeweilige Unternehmen erfolgen.

Die Kostenschätzung für die Maßnahme beträgt 335.000,00 Euro.

Die Vergabe von Aufträgen obliegt gemäß Hauptsatzung dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Die Ausschreibung wird im vierten Quartal durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☒Nein ☐

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒Nein ☐Ja ☒Nein ☐Pflichtaufgaben ☒Freiwillige Aufgaben ☐Ergebnisplan ☒Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒**Entscheidungsvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den Ausbau – Neugestaltung Stephanikirchhof 3. BA entsprechend der vorgelegten Planung der

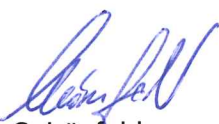
Ingenieurgesellschaft Damer + Partner mbH & Co .KG, Goslar (siehe Anlage 1).

Die öffentliche Ausschreibung erfolgt entsprechend dem beigefügten Terminplan (siehe Anlage 2).

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe in seiner Sitzung am 09.12.2021.

Anlagen:

Planung, Kostenschätzung, Terminkette



Schönfeld

1. Stellvertretender Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ausschusses:

10

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 02.09.2021

Schönfeld
1. Stellvertretender Bürgermeister